

Antrag

der Abgeordneten Dr. Christian Wirth, Dr. Gottfried Curio, Martin Hess, Dr. Bernd Baumann, Steffen Janich, Dr. Christina Baum, Dr. Malte Kaufmann, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD

Vertragsverletzungsverfahren gegen vertragsbrüchige EU-Mitgliedstaaten einleiten

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

1. Tausende Asylmigranten reisen über andere EU-Mitgliedstaaten nach Deutschland. Eigentlich kann die Bundesrepublik Deutschland sie dorthin mit der Dublin-Verordnung wieder zurückschicken.

Das Dublin-Verfahren dient der Zuständigkeitsbestimmung zur Durchführung des Asylverfahrens in einem EU-Mitgliedstaat. Die Dublin-III-VO legt Kriterien und Verfahren fest, die bei der Bestimmung des Mitgliedstaates, der für die Prüfung des gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist, zur Anwendung gelangen. Sie findet Anwendung in allen EU-Mitgliedstaaten sowie in Norwegen, Island, Liechtenstein und der Schweiz. Das Dublin-Verfahren bezweckt, dass jeder Asylantrag, der auf dem Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten gestellt wird, materiell-rechtlich nur durch einen Staat geprüft wird. Damit soll die Sekundärwanderung innerhalb Europas gesteuert bzw. begrenzt werden.¹ Ziel ist es, Mehrfachanträge in verschiedenen Ländern zu verhindern und eine schnelle und effiziente Bearbeitung zu gewährleisten.

2. Entgegen der Dublin-III-Verordnung wird nicht bei allen Drittstaatsangehörigen bei der Einreise in den ersten Mitgliedstaat an der EU-Außengrenze ein Asylverfahren eingeleitet.
3. Auch bei Beantragung oder Erteilung eines Asylstatus reisen Drittstaatsangehörige innerhalb der EU weiter, vorzugsweise in die Bundesrepublik Deutschland, obwohl dies der Dublin-III-Verordnung widerspricht.
4. Die meisten EU-Mitgliedstaaten weigern sich trotz klarer Regelungen in der Dublin-III-Verordnung, Drittstaatsangehörige trotz eigener Zuständigkeit und trotz Rücküberstellungsantrag durch die Bundesrepublik Deutschland wieder zurückzunehmen.

¹ Art. 3 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung); die Dublin-II-Verordnung (Verordnung (EG) Nr. 343/2003) wird darin aufgehoben (Art. 48).

II. Der Deutsche Bundestag beschließt:

1. Die Bundesregierung fordert die EU-Kommission auf, gegen die Mitgliedstaaten, die die Dublin-III-Verordnung nicht ordnungsgemäß anwenden, ein Vertragsverletzungsverfahren nach Art. 258 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union) einzuleiten.
2. Die Bundesregierung leitet hilfsweise gemäß Art. 259 AEUV Vertragsverletzungsverfahren gegen die EU-Mitgliedstaaten ein, die die Dublin-III-Verordnung nicht ordnungsgemäß anwenden.

Berlin, den 1. November 2024

Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion

Begründung

Bekannt ist, dass griechische und italienische Behörden jahrelang Asylbewerber ohne Verfahren und Registrierung nach Norden ziehen lassen, in erster Linie Richtung Deutschland. Manchmal gab es sogar gratis Bus- und Bahntickets zur Grenze. Bekannt ist weiter, dass etliche Schutzsuchende in diesen Ländern zwar Anträge auf Asyl gestellt und Behörden ihnen dabei auch Fingerabdrücke abgenommen haben, sie aber trotzdem nach Schweden oder Frankreich, vor allem aber wiederum nach Deutschland weitergereist sind.²

In der 69. Sitzung des Innenausschusses vom 21. Februar 2024³ hat der Präsident des BAMF, Dr. Hans-Eckhard Sommer, Ausführungen gemacht, die belegen, dass das Dublin-III-Verfahren von den meisten EU-Mitgliedstaaten nicht mehr eingehalten wird.

Besonders gravierend sind hier die Verstöße gegen die Dublin-III-Verordnung von Griechenland und Italien.

Seit Oktober 2020 sind 68.500 anerkannte Fälle aus Griechenland im Wege der Sekundärmigration nach Deutschland gelangt. Ein Ende ist nicht abzusehen. Des Weiteren gibt es in diesem Zeitraum etwa 25.000 „Dublin-Fälle“, für deren Bearbeitung Griechenland zuständig wäre. Griechenland nimmt aber entgegen der Dublin-III-Verordnung nahezu niemanden zurück. Im ersten Halbjahr 2024 ersuchte Deutschland um die Übernahme von 6.927 Personen an Griechenland. Überstellt werden konnten davon nur sechs Personen.⁴ Griechenland hingegen konnte im ersten Halbjahr 2024 fast 70 Prozent der seinerseits ersuchten Übernahmen an Deutschland überstellen, da Deutschland sich im Gegensatz zu Griechenland vertragskonform verhält.⁵

Italien nimmt offiziell seit Dezember 2022 am Dublin-Überstellungen nicht mehr teil⁶ und so musste Deutschland im Jahr 2023 10.000 Schutzsuchende übernehmen, die eigentlich nach Italien überstellt werden mussten. Im ersten Halbjahr 2024 stellte Deutschland 6.031 Übernahmeersuchen an Italien. Überstellt wurden davon nur zwei Personen.⁷

Das BAMF hat insgesamt im Jahr 2023 74.600 Übernahmeersuchen an alle Mitgliedstaaten der EU gestellt, hat 56.000 Zustimmungen erhalten, es kam aber lediglich zu 5.053 Überstellungen. Hier nutzen die Mitgliedstaaten oft den Umstand, dass nach der Dublin-III-Verordnung nach sechs Monaten der aufnehmende Staat zuständig wird, wenn die Rücküberstellung nicht durchgeführt wurde.

² www.welt.de/debatte/kommentare/plus250547684/Dublin-III-Ingnoirierte-Antraege-Wie-EU-Laender-Deutschland-auf-Asylbewerbern-sitzen-lassen.html

³ Protokoll 20/69 des Ausschusses für Inneres und Heimat

⁴ Antwort auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/12484

⁵ Antwort auf die Schriftliche Frage 23 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/12619

⁶ www.tagesspiegel.de/politik/italien-nimmt-keine-fluchtlinge-zurueck-berlin-ruft-eu-kommission-um-hilfe-10286077.html

⁷ Antwort auf die Schriftliche Frage 63 des Abgeordneten Martin Hess auf Bundestagsdrucksache 20/12484

Auch Spaniern wird zunehmend zu einem Problem. Ein neues Phänomen ist laut BAMF die Migration aus Südamerika, insbesondere aus Kolumbien. Während diese früher in Spanien verblieben sind, folgt nunmehr vermehrt eine Weiterreise in die Bundesrepublik Deutschland.⁸ Mit zunehmenden illegalen Einreisen über die Exklave Ceuta und immer mehr über die Kanarischen Inseln muss auch aus Spanien mit einer vermehrten Binnenmigration gerechnet werden. Extrem gestiegen sind im laufenden Jahr bis Mitte August die Überfahrten auf der besonders gefährlichen Kanaren-Route (plus 148 Prozent, 21.844) über den Atlantik aus Nordafrika.⁹

⁸ Protokoll 20/69 des Ausschusses für Inneres und Heimat

⁹ www.welt.de/politik/deutschland/plus253037658/Migration-Asylantraege-fast-auf-hohem-Vorjahresniveau-Asylsuchende-wenden-neue-Tricks-an.html

